

**Amtliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten  
Verordnung über das Genehmigungsverfahren  
(9. BImSchV)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 6. Februar 2024 – Aktenzeichen G40/2022/192-194

**Kreis Nordfriesland, Gemeinde Galmsbüll**

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma Bürgerwindpark Galmsbüll GmbH & Co. KG, Osterhof, 25899 Galmsbüll am 5. Februar 2024 drei Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen gemäß §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Genehmigungen sind die Errichtung und der Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie.

Diese Genehmigungen umfassen folgende Maßnahmen:

- Herstellung der Zufahrtswege und Stellflächen auf dem Betriebsgrundstück,
- Herstellung des Flachfundaments,

- Errichtung der Windkraftanlagen,
- Integration der Nachtkennzeichnung der WKA in ein System der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK-System) und
- Rückbau von 3 Alt-WKA in Galmsbüll.

Die beantragten Anlagen sollen in der Gemeinde 25899 Galmsbüll an folgenden Standorten errichtet werden:

- G40/2022/192: Gemarkung Galmsbüll, Flur 19, Flurstück 50,
- G40/2022/193: Gemarkung Galmsbüll, Flur 19, Flurstück 42,
- G40/2022/194: Gemarkung Galmsbüll, Flur 19, Flurstück 39.

Die Genehmigungsbescheide beinhalten unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezernat 71, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben.“

Die Entscheidung über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet [www.schleswig-holstein.de/LfU](http://www.schleswig-holstein.de/LfU) und in der örtlichen Tageszeitung, (Nordfriesland Tageblatt), öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 5. März 2024 bis einschließlich 18. März 2024** bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- Landesamt für Umwelt, Bahnhofstraße 38, 24977 Flensburg  
montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.30 Uhr und  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr  
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (0461) 804-422 bzw. (0461) 804-0
- Amt Südtondern, Marktstraße 12, 25899 Niebüll  
montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr  
zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr  
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04661) 601-558

Zwei Wochen nach der Bekanntmachung gilt die Entscheidung als bekannt gegeben.